



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol

6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15

e-mail: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

AZ.: 015/1-2019

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 07.02.2019 veröffentlicht:

1) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Andreas und Ernestine Reider, 6074 Rinn, Untere Hochstraße 1b/Tür 1, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für den Zubau eines Wintergartens in Höhe von EUR 339,77 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 169,89 genehmigt wird.

2) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Frau Simone Schmiderer, 6074 Rinn, Untere Hochstraße 19b, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für die Errichtung eines Einfamilienhauses in Höhe von EUR 12.017,70 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 6.008,85 genehmigt wird.

3) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Ing. Manuel und Sarah Nagiller, 6074 Rinn, Sportplatzweg 20, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für die Errichtung eines Einfamilienhauses in Höhe von EUR 6.131,02 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 3.065,51 genehmigt wird.

4) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Martina Einkemmer und Christian Resch, 6074 Rinn, Sportplatzweg 22, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für die Errichtung eines Einfamilienhauses in Höhe von EUR 7.084,10 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 3.542,05 genehmigt wird.

5) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 gegen 0 Stimmen gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn vom 04.02.2019, Zahl OERK_RIN 0119 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende textliche Änderung der §§ 3, 4 und 5 der Verordnung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn vor:

1. § 3 Abs. 2 lit. c hinsichtlich der Bestimmung zur Bebauungsplanpflicht:

B! Gebiet mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung ab einer Baumassendichte von 1,5 BMD **oder einer Nutzflächendichte von 0,4 NFD** bzw. im Kernbereich ab 1,9 BMD **oder ab einer Parzellengröße von 1.000 m²** gem. § 31 Abs. 5 TROG 2016 (siehe auch Festlegungen zur baulichen Entwicklung: „K 1 Ortskern“); **im Fall von Wegabtretungen im öffentlichen Interesse, kann abweichend davon eine aliquot höhere Dichte ermöglicht werden, wenn die Flächenabtretung dabei eine Einschränkung der Gebäudesituierung oder der Abstandsfläche bewirkt.**

2. § 4 Abs. 2, 2. Satz:

Im Falle von darüber hinaus gehenden Nachverdichtungen oder **bei** besonderen Bauvorhaben, **sowie in den Fällen mit höheren Dichten oder Parzellengrößen, als die Grenzwerte gemäß § 3 Abs. 2 lit. c,** ist die Erstellung von Bebauungsplänen vorgesehen.

3. § 5 Abs. 3, 1. Satz:

Vertragsraumordnung im Sinne des § 33 TROG 2016 **wird angestrebt** im Rahmen von Flächenwidmungsplanänderungen bzw. **bei** der Erlassung von Bebauungsplänen im Zusammenhang mit Bauvorhaben, die auf Grundstücken von mehr als **1.000 m²** erfolgen oder sofern das Ausmaß von 3 Wohneinheiten überschritten wird **oder mit denen höhere Dichten, als laut § 3 Abs.2 lit. c des Verordnungstextes ermöglicht werden.**

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6) Der Bürgermeister berichtet, dass es bei der Ausfertigung des Voranschlages für 2019 zwischen der tatsächlichen Summe für Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von 4.055.000,-- und der irrtümlich per Beschluss des Gemeinderates festgesetzten Summe von 4.060.000,-- eine Differenz gibt. Es ist daher ein Neubeschluss der veranschlagten Summe von 4.055.000,-- erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen folgende Festsetzung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2019:

Als Einnahmen sind vorgesehen:

a) im ordentlichen Haushalt	€ 4.055.000,--
b) im außerordentlichen Haushalt	€ <u>0,--</u>
g e s a m t	€ <u>4.055.000,--</u>

7) Der Bürgermeister verliest gemäß § 119 Abs.2 TGO 2001 vollinhaltlich den Bericht über das Ergebnis der Kassenbestandsaufnahme der Kasse der Gemeinde Rinn, die von der Gemeindeprüferin der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Frau Sagmeister Melanie am 06.12.2018 vorgenommen wurde.

Die Kassenbestandsaufnahme der Gemeindehauptkasse und der Geldverwaltungsstelle ergab volle Übereinstimmung. Die zum Zeitpunkt der Prüfung ausgewiesenen schließlichen Reste und Differenzen auf Konten der voranschlagsunwirksamen Gebarung wurden durch Datenübernahmen aus der Verwaltungs- und Abrechnungssoftware der Kinderbetreuung Rinn verursacht. Alle Beträge wurden zwischenzeitlich abgeklärt und die umsatzsteueraktiven Konten vollständig abgestimmt.

Der Bericht wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

Auf Grund des Berichtes sind keinerlei weitere Maßnahmen zu treffen.

8) Im Verfahren gegen Ingetraud und Horst-Jakob Klemenc wegen Ersitzung von Gemeindegrund hat das Bezirksgericht Hall das Klagebegehren der Gemeinde Rinn abgewiesen und die Widerklage der Gegenseite als zu Recht erkannt. Da das vorliegende Urteil des Erstgerichts aus verschiedenen Gründen nicht nachvollziehbar ist und Argumente der Gemeinde Rinn über den tatsächlichen Verlauf der Grundgrenzen nicht berücksichtigt wurden, ist es geboten gegen diese Entscheidung Berufung zu erheben.

Um auch für die Zukunft in Sachen Ersitzung Rechtssicherheit zu schaffen, beschließt der Gemeinderat mit 12 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung Berufung gegen das vorliegende Urteil durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Johann Lutz einzubringen.

9) Die Gemeinden Rinn und Tulfes beabsichtigen seit längerem einen gemeinsamen Recyclinghof mit Standort in Tulfes zu errichten. Der Bürgermeister berichtet, dass alle für die Förderung des Projektes erforderlichen Unterlagen (Kostenschätzung, Gesamtkosten- und Finanzierungsplan) an die Gemeindeaufsicht übermittelt wurden.

Auf dieser Basis wurde als Ergebnis der Prüfung seitens des Landes Tirol für das Vorhaben bereits eine Verwendungszusage für Bedarfszuweisungen in beachtlichem Ausmaß für die Jahre 2020 und 2021 zugesichert. Weiters wurden noch Förderungen der Abt. Umweltschutz verheißen.

Für den Bau und den Betrieb des Recyclinghofes ist zwischen den Gemeinden Rinn und Tulfes eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Um Synergien mit dem Recyclinghof Aldrans/Lans/Sistrans zu erreichen, soll auch der Abfallbeseitigungsverband Südöstliches Mittelgebirge vertraglich eingebunden werden.

Die Bauphase könnte nach dem Winter 2019/20 starten.

10) Der Bundesfeuerwehrverband hat 2017 eine Tarifordnung für kostenersatzpflichtige Einsatzleistungen bzw. Beistellungen von Geräten durch Freiwillige Feuerwehren erstellt. Diese Tarifordnung 2017 soll Grundlage für eine einheitliche Abrechnung von Feuerwehrleistungen sein.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Tarifordnung 2017 des Bundesfeuerwehrverbandes Tirol für die Freiwillige Feuerwehr Rinn zur Anwendung gelangt.

11) Bericht des Substanzverwalters

Die Nutzholzschlägerung wurde bereits angemeldet und soll bald in Angriff genommen werden. Die Holzverkaufspreise sind zwar aufgrund großer Schadholzmengen gesunken aber noch annehmbar.

12) Der Gemeinderat beschließt den Dienstvertrag für Frau Hanna König als teilzeitbeschäftigte Assistentkraft im Kindergarten Rinn. Der Verlauf des Tagesordnungspunktes Personalangelegenheiten, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis werden gemäß §46 Abs.3 TGO 2001 in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Der Bürgermeister
Herbert Schafferer

angeschlagen am: 13.02.2019

abgenommen am: 28.02.2019



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol

6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15

e-mail: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

AZ.: 015/1-2019

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 07.02.2019 veröffentlicht:

1) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Andreas und Ernestine Reider, 6074 Rinn, Untere Hochstraße 1b/Tür 1, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für den Zubau eines Wintergartens in Höhe von EUR 339,77 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 169,89 genehmigt wird.

2) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Frau Simone Schmiderer, 6074 Rinn, Untere Hochstraße 19b, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für die Errichtung eines Einfamilienhauses in Höhe von EUR 12.017,70 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 6.008,85 genehmigt wird.

3) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Ing. Manuel und Sarah Nagiller, 6074 Rinn, Sportplatzweg 20, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für die Errichtung eines Einfamilienhauses in Höhe von EUR 6.131,02 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 3.065,51 genehmigt wird.

4) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Martina Einkemmer und Christian Resch, 6074 Rinn, Sportplatzweg 22, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für die Errichtung eines Einfamilienhauses in Höhe von EUR 7.084,10 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 3.542,05 genehmigt wird.

5) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 gegen 0 Stimmen gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn vom 04.02.2019, Zahl OERK_RIN 0119 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende textliche Änderung der §§ 3, 4 und 5 der Verordnung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn vor:

1. § 3 Abs. 2 lit. c hinsichtlich der Bestimmung zur Bebauungsplanpflicht:

B! Gebiet mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung ab einer Baumassendichte von 1,5 BMD **oder einer Nutzflächendichte von 0,4 NFD** bzw. im Kernbereich ab 1,9 BMD **oder ab einer Parzellengröße von 1.000 m²** gem. § 31 Abs. 5 TROG 2016 (siehe auch Festlegungen zur baulichen Entwicklung: „K 1 Ortskern“); **im Fall von Wegabtretungen im öffentlichen Interesse, kann abweichend davon eine aliquot höhere Dichte ermöglicht werden, wenn die Flächenabtretung dabei eine Einschränkung der Gebäudesituierung oder der Abstandsfläche bewirkt.**

2. § 4 Abs. 2, 2. Satz:

Im Falle von darüber hinaus gehenden Nachverdichtungen oder **bei** besonderen Bauvorhaben, **sowie in den Fällen mit höheren Dichten oder Parzellengrößen, als die Grenzwerte gemäß § 3 Abs. 2 lit. c,** ist die Erstellung von Bebauungsplänen vorgesehen.

3. § 5 Abs. 3, 1. Satz:

Vertragsraumordnung im Sinne des § 33 TROG 2016 **wird angestrebt** im Rahmen von Flächenwidmungsplanänderungen bzw. **bei** der Erlassung von Bebauungsplänen im Zusammenhang mit Bauvorhaben, die auf Grundstücken von mehr als **1.000 m²** erfolgen oder sofern das Ausmaß von 3 Wohneinheiten überschritten wird **oder mit denen höhere Dichten, als laut § 3 Abs.2 lit. c des Verordnungstextes ermöglicht werden.**

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6) Der Bürgermeister berichtet, dass es bei der Ausfertigung des Voranschlags für 2019 zwischen der tatsächlichen Summe für Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von 4.055.000,-- und der irrtümlich per Beschluss des Gemeinderates festgesetzten Summe von 4.060.000,-- eine Differenz gibt. Es ist daher ein Neubeschluss der veranschlagten Summe von 4.055.000,-- erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen folgende Festsetzung des Voranschlags für das Haushaltsjahr 2019:

Als Einnahmen sind vorgesehen:

a) im ordentlichen Haushalt	€ 4.055.000,--
b) im außerordentlichen Haushalt	€ 0,--
g e s a m t	€ 4.055.000,--

7) Der Bürgermeister verliest gemäß § 119 Abs.2 TGO 2001 vollinhaltlich den Bericht über das Ergebnis der Kassenbestandsaufnahme der Kasse der Gemeinde Rinn, die von der Gemeindeprüferin der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Frau Sagmeister Melanie am 06.12.2018 vorgenommen wurde.

Die Kassenbestandsaufnahme der Gemeindehauptkasse und der Geldverwaltungsstelle ergab volle Übereinstimmung. Die zum Zeitpunkt der Prüfung ausgewiesenen schließlichen Reste und Differenzen auf Konten der voranschlagsunwirksamen Gebarung wurden durch Datenübernahmen aus der Verwaltungs- und Abrechnungssoftware der Kinderbetreuung Rinn verursacht. Alle Beträge wurden zwischenzeitlich abgeklärt und die umsatzsteueraktiven Konten vollständig abgestimmt.

Der Bericht wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

Auf Grund des Berichtes sind keinerlei weitere Maßnahmen zu treffen.

8) Im Verfahren gegen Ingetraud und Horst-Jakob Klemenc wegen Ersitzung von Gemeindegrund hat das Bezirksgericht Hall das Klagebegehren der Gemeinde Rinn abgewiesen und die Widerklage der Gegenseite als zu Recht erkannt. Da das vorliegende Urteil des Erstgerichts aus verschiedenen Gründen nicht nachvollziehbar ist und Argumente der Gemeinde Rinn über den tatsächlichen Verlauf der Grundgrenzen nicht berücksichtigt wurden, ist es geboten gegen diese Entscheidung Berufung zu erheben.

Um auch für die Zukunft in Sachen Ersitzung Rechtssicherheit zu schaffen, beschließt der Gemeinderat mit 12 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung Berufung gegen das vorliegende Urteil durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Johann Lutz einzubringen.

9) Die Gemeinden Rinn und Tulfes beabsichtigen seit längerem einen gemeinsamen Recyclinghof mit Standort in Tulfes zu errichten. Der Bürgermeister berichtet, dass alle für die Förderung des Projektes erforderlichen Unterlagen (Kostenschätzung, Gesamtkosten- und Finanzierungsplan) an die Gemeindeaufsicht übermittelt wurden.

Auf dieser Basis wurde als Ergebnis der Prüfung seitens des Landes Tirol für das Vorhaben bereits eine Verwendungszusage für Bedarfszuweisungen in beachtlichem Ausmaß für die Jahre 2020 und 2021 zugesichert. Weiters wurden noch Förderungen der Abt. Umweltschutz verheißen.

Für den Bau und den Betrieb des Recyclinghofes ist zwischen den Gemeinden Rinn und Tulfes eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Um Synergien mit dem Recyclinghof Aldrans/Lans/Sistrans zu erreichen, soll auch der Abfallbeseitigungsverband Südöstliches Mittelgebirge vertraglich eingebunden werden.

Die Bauphase könnte nach dem Winter 2019/20 starten.

10) Der Bundesfeuerwehrverband hat 2017 eine Tarifordnung für kostenersatzpflichtige Einsatzleistungen bzw. Beistellungen von Geräten durch Freiwillige Feuerwehren erstellt. Diese Tarifordnung 2017 soll Grundlage für eine einheitliche Abrechnung von Feuerwehrleistungen sein.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Tarifordnung 2017 des Bundesfeuerwehrverbandes Tirol für die Freiwillige Feuerwehr Rinn zur Anwendung gelangt.

11) Bericht des Substanzverwalters

Die Nutzholzschlägerung wurde bereits angemeldet und soll bald in Angriff genommen werden. Die Holzverkaufspreise sind zwar aufgrund großer Schadholzmengen gesunken aber noch annehmbar.

12) Der Gemeinderat beschließt den Dienstvertrag für Frau Hanna König als teilzeitbeschäftigte Assistentkraft im Kindergarten Rinn. Der Verlauf des Tagesordnungspunktes Personalangelegenheiten, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis werden gemäß §46 Abs.3 TGO 2001 in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Der Bürgermeister
Herbert Schafferer

angeschlagen am: 13.02.2019

abgenommen am: 28.02.2019



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol

6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15

e-mail: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

AZ.: 015/1-2019

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 07.02.2019 veröffentlicht:

1) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Andreas und Ernestine Reider, 6074 Rinn, Untere Hochstraße 1b/Tür 1, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für den Zubau eines Wintergartens in Höhe von EUR 339,77 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 169,89 genehmigt wird.

2) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Frau Simone Schmiderer, 6074 Rinn, Untere Hochstraße 19b, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für die Errichtung eines Einfamilienhauses in Höhe von EUR 12.017,70 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 6.008,85 genehmigt wird.

3) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Ing. Manuel und Sarah Nagiller, 6074 Rinn, Sportplatzweg 20, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für die Errichtung eines Einfamilienhauses in Höhe von EUR 6.131,02 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 3.065,51 genehmigt wird.

4) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen von Martina Einkemmer und Christian Resch, 6074 Rinn, Sportplatzweg 22, um Gewährung einer Wohnbauförderungsbeihilfe in Form einer Ermäßigung des Erschließungskostenbeitrages für die Errichtung eines Einfamilienhauses in Höhe von EUR 7.084,10 auf die Hälfte des Vorschreibungsbetrages = EUR 3.542,05 genehmigt wird.

5) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 gegen 0 Stimmen gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn vom 04.02.2019, Zahl OERK_RIN 0119 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende textliche Änderung der §§ 3, 4 und 5 der Verordnung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Rinn vor:

1. § 3 Abs. 2 lit. c hinsichtlich der Bestimmung zur Bebauungsplanpflicht:

B! Gebiet mit Verpflichtung zur Bebauungsplanung ab einer Baumassendichte von 1,5 BMD **oder einer Nutzflächendichte von 0,4 NFD** bzw. im Kernbereich ab 1,9 BMD **oder ab einer Parzellengröße von 1.000 m²** gem. § 31 Abs. 5 TROG 2016 (siehe auch Festlegungen zur baulichen Entwicklung: „K 1 Ortskern“); **im Fall von Wegabtretungen im öffentlichen Interesse, kann abweichend davon eine aliquot höhere Dichte ermöglicht werden, wenn die Flächenabtretung dabei eine Einschränkung der Gebäudesituierung oder der Abstandsfläche bewirkt.**

2. § 4 Abs. 2, 2. Satz:

Im Falle von darüber hinaus gehenden Nachverdichtungen oder **bei** besonderen Bauvorhaben, **sowie in den Fällen mit höheren Dichten oder Parzellengrößen, als die Grenzwerte gemäß § 3 Abs. 2 lit. c,** ist die Erstellung von Bebauungsplänen vorgesehen.

3. § 5 Abs. 3, 1. Satz:

Vertragsraumordnung im Sinne des § 33 TROG 2016 **wird angestrebt** im Rahmen von Flächenwidmungsplanänderungen bzw. **bei** der Erlassung von Bebauungsplänen im Zusammenhang mit Bauvorhaben, die auf Grundstücken von mehr als **1.000 m²** erfolgen oder sofern das Ausmaß von 3 Wohneinheiten überschritten wird **oder mit denen höhere Dichten, als laut § 3 Abs.2 lit. c des Verordnungstextes ermöglicht werden.**

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6) Der Bürgermeister berichtet, dass es bei der Ausfertigung des Voranschlages für 2019 zwischen der tatsächlichen Summe für Einnahmen und Ausgaben in der Höhe von 4.055.000,-- und der irrtümlich per Beschluss des Gemeinderates festgesetzten Summe von 4.060.000,-- eine Differenz gibt. Es ist daher ein Neubeschluss der veranschlagten Summe von 4.055.000,-- erforderlich.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen folgende Festsetzung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2019:

Als Einnahmen sind vorgesehen:

a) im ordentlichen Haushalt	€ 4.055.000,--
b) im außerordentlichen Haushalt	€ 0,--
g e s a m t	€ 4.055.000,--

7) Der Bürgermeister verliest gemäß § 119 Abs.2 TGO 2001 vollinhaltlich den Bericht über das Ergebnis der Kassenbestandsaufnahme der Kasse der Gemeinde Rinn, die von der Gemeindeprüferin der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Frau Sagmeister Melanie am 06.12.2018 vorgenommen wurde.

Die Kassenbestandsaufnahme der Gemeindehauptkasse und der Geldverwaltungsstelle ergab volle Übereinstimmung. Die zum Zeitpunkt der Prüfung ausgewiesenen schließlichen Reste und Differenzen auf Konten der voranschlagsunwirksamen Gebarung wurden durch Datenübernahmen aus der Verwaltungs- und Abrechnungssoftware der Kinderbetreuung Rinn verursacht. Alle Beträge wurden zwischenzeitlich abgeklärt und die umsatzsteueraktiven Konten vollständig abgestimmt.

Der Bericht wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

Auf Grund des Berichtes sind keinerlei weitere Maßnahmen zu treffen.

8) Im Verfahren gegen Ingetraud und Horst-Jakob Klemenc wegen Ersitzung von Gemeindegrund hat das Bezirksgericht Hall das Klagebegehren der Gemeinde Rinn abgewiesen und die Widerklage der Gegenseite als zu Recht erkannt. Da das vorliegende Urteil des Erstgerichts aus verschiedenen Gründen nicht nachvollziehbar ist und Argumente der Gemeinde Rinn über den tatsächlichen Verlauf der Grundgrenzen nicht berücksichtigt wurden, ist es geboten gegen diese Entscheidung Berufung zu erheben.

Um auch für die Zukunft in Sachen Ersitzung Rechtssicherheit zu schaffen, beschließt der Gemeinderat mit 12 gegen 0 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung Berufung gegen das vorliegende Urteil durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Johann Lutz einzubringen.

9) Die Gemeinden Rinn und Tulfes beabsichtigen seit längerem einen gemeinsamen Recyclinghof mit Standort in Tulfes zu errichten. Der Bürgermeister berichtet, dass alle für die Förderung des Projektes erforderlichen Unterlagen (Kostenschätzung, Gesamtkosten- und Finanzierungsplan) an die Gemeindeaufsicht übermittelt wurden.

Auf dieser Basis wurde als Ergebnis der Prüfung seitens des Landes Tirol für das Vorhaben bereits eine Verwendungszusage für Bedarfszuweisungen in beachtlichem Ausmaß für die Jahre 2020 und 2021 zugesichert. Weiters wurden noch Förderungen der Abt. Umweltschutz verheißen.

Für den Bau und den Betrieb des Recyclinghofes ist zwischen den Gemeinden Rinn und Tulfes eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Um Synergien mit dem Recyclinghof Aldrans/Lans/Sistrans zu erreichen, soll auch der Abfallbeseitigungsverband Südöstliches Mittelgebirge vertraglich eingebunden werden.

Die Bauphase könnte nach dem Winter 2019/20 starten.

10) Der Bundesfeuerwehrverband hat 2017 eine Tarifordnung für kostenersatzpflichtige Einsatzleistungen bzw. Beistellungen von Geräten durch Freiwillige Feuerwehren erstellt. Diese Tarifordnung 2017 soll Grundlage für eine einheitliche Abrechnung von Feuerwehrleistungen sein.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die Tarifordnung 2017 des Bundesfeuerwehrverbandes Tirol für die Freiwillige Feuerwehr Rinn zur Anwendung gelangt.

11) Bericht des Substanzverwalters

Die Nutzholzschlägerung wurde bereits angemeldet und soll bald in Angriff genommen werden. Die Holzverkaufspreise sind zwar aufgrund großer Schadholzmengen gesunken aber noch annehmbar.

12) Der Gemeinderat beschließt den Dienstvertrag für Frau Hanna König als teilzeitbeschäftigte Assistentkraft im Kindergarten Rinn. Der Verlauf des Tagesordnungspunktes Personalangelegenheiten, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis werden gemäß §46 Abs.3 TGO 2001 in einer gesonderten Niederschrift protokolliert.

Der Bürgermeister
Herbert Schafferer

angeschlagen am: 13.02.2019

abgenommen am: 28.02.2019